

Handlungsempfehlungen für Sportvereine für den Sportbetrieb während der Corona-Pandemie

Vorab-Information: Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert, neue Informationen werden unverzüglich aufgenommen!

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert. Zusätzlich sind die Änderungen auch in „Gelb“ hinterlegt. Sobald eine neue Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft tritt, werden alle Kennzeichnungen entfernt.

Inhaltsverzeichnis

Aktueller Sportbetrieb	2
3G (Geimpft, Genesen oder Getestet)	4
2G (Geimpft, Genesen) oder 2Gplus (Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet)	6
Regionaler Hotspot-Lockdown	7
Maskenpflicht	7
Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte & Nichtgenesene	8
Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände	8
Geimpft, Genesen, Getestet	9
Geimpft	9
Genesen	10
Getestet	10
Impfkampagne des Freistaats Bayern	11
Kampagne „Vereinsgutscheine“ & „Seepferdchen“	12
Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport	12
Infektionsschutzkonzepte	12
Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln	15
Mitgliederversammlung / Vereinsaktivitäten	15
Sportbetrieb mit Zuschauern	17
Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten	18
Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände	18
Vereinsräume & -gelände	18
Vereinsgaststätten	18

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Aktueller Sportbetrieb

Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die aktuelle 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist **bis einschl. 19.03.2022** gültig.
Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15

NEU! Welcher Sport ist aktuell erlaubt?

Die eigene aktive sportliche Betätigung ist sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen unter der 3G-Zugangsbeschränkung möglich. Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios außer in Schwimmbädern – hier gilt weiterhin die 2G-Regelung. Körperkontakt ist bzw. Kontaktsportarten sind ebenfalls vollumfänglich erlaubt!

Bitte beachten Sie, dass Hallen, Gymnastikräume, etc. mit max. 75 % der eigentlichen Kapazität ausgelastet werden dürfen!

Die folgende Grafik stellt die aktuellen Regelungen nochmals übersichtlich dar:

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie

Sportbetrieb	<ul style="list-style-type: none">• 3G-Regelung (Geimpft oder Genesen oder Getestet) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb (Indoor und Outdoor)• Max. 75% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen, etc.• 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter)• Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)
Zuschauer	<ul style="list-style-type: none">• 2G-Regelung (Geimpft oder Genesen) für den Zuschauerbetrieb (Indoor und Outdoor)• Inklusive Ausnahmeregelungen für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können• Bei großen Veranstaltungen (ab 1.000 Zuschauer) gelten zusätzliche Auflagen• Max. 75% Kapazitätsauslastung (absolutes Maximum 25.000 Zuschauer)• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht
Weiteres	<ul style="list-style-type: none">• Vereinsversammlungen (z.B. Mitgliederversammlung) sind unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich• Vereinsgaststätten können unter Einhaltung der 3G-Regelung geöffnet bleiben• Regelungen gelten inzidenzunabhängig (u.a. keine Hotspot-Lockdowns)

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde heranzutreten. Diese kann bei Bedarf insbesondere auch die Gegebenheiten vor Ort in gebotener Weise berücksichtigen.

NEU! Welche Zugangsregelungen gelten derzeit für den Sportbetrieb?

Im Folgenden ein Überblick:

	Indoor-Sportstätte	Outdoor-Sportstätte
<i>Kinder bis zu ihrem 6. Geburtstag</i>	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis (3G, 3G plus, 2G oder 2G plus) nötig. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis (3G, 3G plus, 2G oder 2G plus) nötig.
<i>Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren</i>	<ul style="list-style-type: none"> Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. Nicht-Schüler müssen einen 3G-Nachweise erbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. Nicht-Schüler müssen einen 3G-Nachweise zu erbringen.
<i>Erwachsene ab dem 18. Geburtstag</i>	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen
<i>Beschäftigte und Ehrenamtlich Tätige (altersunabhängig)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. Für ungeimpfte/nicht genesene Schüler kann der Test im Rahmen des 3G-Nachweis durch regelmäßige Schulte- stungen entfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. Für ungeimpfte/nicht genesene Schüler kann der Test im Rahmen des 3G-Nachweis durch regelmäßige Schulte- stungen entfallen.
<i>Zuschauer (altersunabhängig)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden. Ab 14 Jahren gilt 2G. <u>Minderjährige</u> Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, können dennoch zugelassen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden. Ab 14 Jahren gilt 2G. <u>Minderjährige</u> Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, können dennoch zugelassen werden.
<i>Reha-Sport (altersunabhängig)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage einer medizinischen Heilmittel-Verordnung sowie des 3G-Nachweises. 	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage einer medizinischen Heilmittel-Verordnung sowie des 3G-Nachweises.
<i>Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (altersunabhängig)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Jene Personen müssen ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original sowie ein negatives Testergebnis vorweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> Jene Personen müssen ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original sowie ein negatives Testergebnis vorweisen.

3G (Geimpft, Genesen oder Getestet)

Was bedeutet die 3G-Regelung?

Bei 3G ist der Zugang zur eigenen aktiven sportlichen Betätigung (in Outdoor- und Indoor-Sportstätten sowie Fitnessstudios, Tanzschulen, Reha-Sport, etc.) für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Personen, die getestet sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder

Welche Testnachweise sind für den Zugang zulässig?

Der Testnachweis von ungeimpften/nicht genesenen Personen sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

NEU! Gilt die Kapazitätsbegrenzung von max. 75% auch für Hallen, Gymnastikräume und vergleichbare Einrichtungen?

Ja, grundsätzlich gilt die **Kapazitätsbegrenzung von max. 75% auch für Hallen, Gymnastikräume und vergleichbare Einrichtungen**. Bitte beachten Sie hierbei aber folgendes:

Gibt es eine aus sicherheitstechnischen oder baulichen Gründen festgelegte Kapazitätsbeschränkung für den Raum (wie z.B. teilweise in Schwimmbädern, Kletterhallen oder auf Zuschauertribünen üblich) so darf diese Kapazität nur noch zu maximal 75% genutzt werden.

Lässt sich die Kapazitätsbegrenzung nicht ohne weiteres feststellen, kann alternativ die zulässige Höchstteilnehmerzahl unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,5 m „berechnet“ werden (§4 Abs.2 Nr.2). Hierbei dürfen dann so viele Sportlerinnen und Sportler zugelassen werden, sodass innerhalb der Sportstätte/Halle/etc. ein Mindestabstand von 1,5m gewahrt werden kann. Auf den Körperkontakt im Sportbetrieb bzw. auf Kontaktsportarten hat diese Regelung keine Auswirkung. Körperkontakt ist weiterhin erlaubt.

In Seilbahnen dürfen ebenso maximal 75% der Kapazität genutzt werden.

Wie verhält es sich bei 3G mit Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen?

Der Zugang zu Sportstätten darf durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen oder getestet sind (3G-Regelung).

Dies gilt ebenso für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader sowie Berufssportlerinnen und -sportler (sog. „Profisport“) der 1. und 2. Bundesligen (im Fußball einschl. 3. Liga).

Wie verhält es sich mit der sog. Schultestung bei Berufsschülern?

Auch Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen.

Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Test pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülersausweises wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!

Muss ich als Verein die entsprechenden Nachweise einsehen bzw. dokumentieren?

Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.

Sofern Sie als Verein eigens durchgeführte bzw. beaufsichtigte Testmöglichkeiten vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung stellen, sind diese Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren.

Ist der Wettkampfbetrieb weiterhin erlaubt?

Ja, der Wettkampfbetrieb ist weiterhin unter Einhaltung der 3G-Regelung möglich. In den geltenden Bestimmungen wird nicht zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb unterschieden. Es gelten hier die identischen Regelungen.

Was gilt bei der Sportausübung auf öffentlichen Plätzen (z. B. Laufgruppen auf der Straße)?

Outdoor-Gruppenveranstaltungen, die vom Verein organisiert sind, fallen nicht unter die privaten Veranstaltungen, die den Kontaktbeschränkungen unterliegen.

Es gilt jedoch 3G als Voraussetzung für die Teilnahme. Bei der Sportausübung selbst besteht keine Maskenpflicht, ansonsten natürlich so weit als möglich und nötig: Mindestabstand halten, Hygienemaßnahmen beachten, Maske tragen.

Treffen sich Vereinsmitglieder und -mitgliederinnen hingegen privat zu einer Tour, unterliegen sie den Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte (ein Hausstand mit höchstens zwei Angehörigen eines weiteren Hausstands). Sind alle Teilnehmer der privaten Tour geimpft oder genesen sind oder unter 14 Jahre alt, gibt es keine Kontaktbeschränkungen.

NEU! Was gilt bei der Ausübung von Sportarten im Gastronomiebereich (z.B. Billard, Dart, Kegeln, Schach)?

Falls die jeweils genutzten Räume unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten als (abgetrennte) Sportstätte anzusehen sind, gilt im Innen- wie im Außenbereich der 3G-Grundsatz. Sind die Räume dagegen Teil einer Gaststätte greifen die diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen.

Im Hinblick auf geschlossene Räume fällt der Zugang zur Gastronomie nun auch unter die 3G-Regelung.

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt/kreisfreie Stadt). Diese kann bei Bedarf insbesondere auch die Gegebenheiten vor Ort in gebotener Weise berücksichtigen.

Was gilt bei der Nutzung von Seilbahnen?

Bei der Nutzung von Seilbahnen gilt 2G (Geimpft oder Genesen) als Zugangsbeschränkung. Handelt es sich um eine Seilbahn mit geschlossener Kabine besteht zusätzlich eine Kapazitätsbegrenzung von 75% der Kapazität.

Welche Zugangsregelungen gelten für Bäder?

Für den Zugang zu Bädern findet die 2G-Regelung Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des Besuchs eines Bads Schwimmsport ausgeübt wird. Während der allgemeinen Öffnungszeiten eines Bads gilt somit grundsätzlich die 2G-Regelung. Wird hingegen außerhalb der Öffnungszeiten des Bads oder in Schwimmstätten, die ausschließlich von Schulen und Vereinen genutzt werden, Schwimmsport ausgeübt, gilt die 3G-Regelung. Die Überwachung der 3G-Regelung hat durch die Vereine zu erfolgen.

Was gilt bei der gemeinsamen An- und Abreise zum Trainings- und Wettkampfbetrieb?

Bei der An- und Abreise gilt die 3G-Regelung. Die Kontaktbeschränkungen gelten unabhängig von der Art der An- und Abreise nicht.

2G (Geimpft, Genesen) oder 2Gplus (Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet)

Was bedeutet die 2G-Regelung?

Bei 2G ist der Zugang zur entsprechenden Einrichtung lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negatives Testergebnis vorzuweisen (PCR-Test, Schnelltest oder beaufsichtigter Selbsttest zulässig).

Die 2G-Regelung findet auf die eigene sportliche Betätigung allerdings keine Anwendung! Beachten Sie lediglich die Hinweise im Bereich der Zuschauer bei Sportveranstaltungen und der Seilbahnen.

Was bedeutet die 2Gplus-Regelung?

Bei 2Gplus ist der Zugang zur entsprechenden Einrichtung lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

und zusätzlich einen Testnachweis vorweisen können

Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder
- geboosterte Personen (Definition siehe Kapitel „Geimpft, Genesen, Getestet“)

Der zusätzliche Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negatives Testergebnis vorzuweisen (PCR-Test, Schnelltest oder beaufsichtigter Selbsttest zulässig).

*Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen sowohl in Schul- als auch Ferienzeiten befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerscheines, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Die 2Gplus-Regelung findet auf den Sportbetrieb allerdings keine Anwendung!

Regionaler Hotspot-Lockdown

Was ist der regionale Hotspot-Lockdown?

Mit ihrem Beschluss vom 15. Februar 2022 hat das Bayerische Kabinett die Regelungen zum regionalen Hotspot-Lockdown ersatzlos gestrichen.

Maskenpflicht

NEU! Wie verhält es sich mit der Maskenpflicht während der Sportausübung?

In Bezug auf die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und die Sportausübung gilt weiterhin, dass während der Sportausübung keine Maskenpflicht besteht (die Sportausübung ist insoweit ein sonstiger zwingender Grund gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der 15. BayLfSMV). **Dies gilt ab sofort auch für den Schulsport.**

Wie verhält es sich mit der Maskenpflicht in der Sportstätte?

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen. Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.

Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests im Original nachzuweisen (inkl. Name, Geburtsdatum und konkreten Angaben zum Grund der Befreiung)

Müssen auch Kinder und Jugendliche eine FFP2-Maske tragen?

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen.

Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte & Nichtgenesene

Mit welchen Einschränkungen müssen Ungeimpfte und Nichtgenesene rechnen?

Für Personen, die weder geimpft oder genesen sind, gelten folgende Kontaktbeschränkungen:

- Treffen sind nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes möglich sowie
- zusätzlich höchstens zwei Angehörigen eines weiteren Hausstands

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder, die unter 14 Jahre alt sind, bleiben für diese Gesamtzahl außer Betracht.

Diese Regelung gilt nicht für berufliche, dienstliche sowie ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Gelten für ungeimpfte minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 J.) auch die Kontaktbeschränkungen während der Sportausübung?

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern (14 – 17 J.), die weder geimpft noch genesen sind, greifen die Kontaktbeschränkungen nicht, sofern sie die Sportstätte zur eigenen sportlichen Aktivität betreten und nutzen.

Ansonsten gelten auch für ungeimpfte minderjährige Schülerinnen und Schüler die geltenden Kontaktbeschränkungen.

Kann ein ungeimpfter / als nicht genesen geltender Sportler mögliche Kursgebühren bei 2G zurückfordern?

Grundsätzlich ist die Lockdown-Situation mit der momentanen Situation nicht vergleichbar. Im Falle des Lockdowns konnte der Anlagenbetreiber die geschuldete Leistung, nämlich die Zurverfügungstellung der Sportanlage nicht erbringen. Da er sein Unvermögen insoweit nicht zu vertreten hatte, wurde er von seiner Leistungspflicht frei. Im Gegenzug wurde der Schuldner auch von seiner Zahlungspflicht frei, d. h. mögliche Kursgebühren mussten nicht bezahlt werden bzw. mussten - falls schon bezahlt – nicht rückerstattet werden.

In der jetzigen Situation liegt es nicht am Anlagenbetreiber, wenn der Spieler nicht spielen kann, weil er nicht geimpft oder genesen ist, sondern am Spieler selbst. Die Unmöglichkeit, die Leistung in Anspruch zu nehmen, ist also vom Spieler und nicht vom Anlagenbetreiber zu vertreten. Insoweit wird die Auffassung vertreten, dass der Spieler bezahlen muss bzw. keinen Anspruch auf Rückvergütung besteht.

Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände

An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Sportart wenden?

Bei Fragen zu einzelnen Sportarten wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link: <https://www.blsv.de/startseite/ueberuns/sportfachverbaende/>

Welche Empfehlungen gelten für das Eltern/Mutter-Kind-Turnen?

Bitte informieren Sie sich dazu auf der Website des Bayerischen Turnverbandes unter <https://www.btv-turnen.de/news/einzelansicht/article/corona-fags-informationen.html> und lesen die Empfehlungen rund um das Eltern-Kind-/Kinderturnen in den FAQ „BTV und Corona“. Auch diese werden ständig aktualisiert und angepasst.

Wie verhält es sich mit möglichen Bußgeldern bei Verstößen von Mitgliedern?

Vereinsmitglieder haben eine Treuepflicht zum Verein und müssen alles tun, um den Verein vor Schaden zu bewahren. Wenn die 2G-Regel gilt, muss sie nicht nur vom Verein, sondern auch vom Mitglied eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, wenn das Mitglied ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es die Anlage nur dann benutzen darf, wenn es die 2G-Regel einhält und darüber hinaus darauf hingewiesen wird, dass bei Verstoß ein etwaiges, gegen den Verein verhängtes Bußgeld an das Mitglied weitergegeben wird. Ist dies so der Fall und verstößt das Mitglied gleichwohl gegen die 2G-Regel und wird in der Folge ein Bußgeld gegen den Verein verhängt, so kann man aus diesem Sachverhalt durchaus einen Schadensersatzanspruch gegen das Mitglied begründen.

In der Praxis wird hier aber wohl auch ein Mitverschulden des Vereins angenommen werden, weil der Verein ja selbst auch verpflichtet ist zu kontrollieren. Über das Mitverschulden käme es dann wohl zu einer quotenmäßigen Reduzierung des Schadensersatzanspruchs (wohl in der Regel 50 %, wobei natürlich immer die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind). Anders läge der Fall natürlich, wenn der Verein kontrolliert hat, aber getäuscht wurde, z.B. durch Vorlage eines falschen Impfausweises. In diesem Fall würde das Mitglied voraussichtlich zu 100 % haften.

Geimpft, Genesen, Getestet

Geimpft

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument** verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Bei Auslandsreisen ist zu beachten, dass das Covid-Zertifikat nach der Grundimmunisierung innerhalb der EU 270 Tage gültig ist. **Unseren Informationen zufolge gibt es deutschlandweit kein Ablaufdatum des Impfstatus.**

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen dies durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original (inkl. vollständigen Namen, Geburtsdatum) nachweisen und zusätzlich einen Testnachweis vorlegen.

Wann gelte ich als „geboostert“?

Geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist, gelten als „Geboostert“. Folgende Kombinationen sind zu beachten:

- Geimpft-geimpft-geimpft
- Genesen-geimpft-geimpft (Genesen plus mindestens drei Monate → Erstimpfung → plus drei Monate → Zweitimpfung)
- Geimpft-geimpft-genesen (vollständige Immunisierung → genesen)
- Geimpft mit Johnson & Johnson (Geimpft plus vier Wochen → Zweitimpfung mit mRNA → plus drei Monate → Auffrischung mit mRNA)

Geboosterte Personen sind von der Testnachweispflicht im Rahmen von 2Gplus ausgenommen.

Genesen

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber 90 Tage zurückliegt**.

Getestet

Wie hat ein Testnachweis zu erfolgen?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung) vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?

Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt **bei 3G / 2G / 2Gplus**:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder
- geimpfte Personen, die zusätzlich eine weitere Impfdosis als Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben und bereits im Besitz eines auf sie ausgestellten gültigen Impfnachweises sind

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer Test vorzuweisen.

*Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen sowohl in der Schulzeit als auch Ferienzeit befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschulbesuchsbescheinigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Wie muss ein Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung) oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass für den „Selbsttest“ vor Ort auch ein entsprechendes Zertifikat durch den Sportverein ausgestellt wird. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass der

„Selbsttest“ vor Ort nur von einer berechtigten Person nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wird – dies können Apotheken, vom Gesundheitsamt beauftragte Personen oder auch Ärzte sein. Alle Informationen dazu finden Sie in der Coronavirus-Testverordnung, welche unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie.html>

Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt, so gilt der Proband nur für den Zutritt zur Sportausübung als getestet. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf in dieser Konstellation nicht bescheinigt werden.

Können in diesem Zusammenhang die Eltern als Aufsicht zu Hause dienen?

Nein, das ist nicht möglich. Ein Selbsttest hat vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen.

Ich habe in der Schule/Arbeit/etc. bereits einen Selbsttest gemacht – muss ich vor Betreten des Vereinsgeländes nochmal einen Test machen?

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden. Schülerinnen und Schüler sind durch die Schultestung von der allgemeinen Nachweispflicht grundsätzlich befreit. Für Tests aus der Arbeit müssen entsprechend offizielle Bestätigungen vorliegen.

Bin ich als Verein verpflichtet, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter testen zu müssen?

Grundsätzlich gilt: Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. bei Gefährdungen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch müssen die zu treffenden Maßnahmen einen ausreichenden betrieblichen Infektionsschutz unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gewährleisten, insbesondere durch Gewährleistung der etablierten Schutzmaßnahmen, wie u. a. Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m und einer Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes. Dies steht auch vor dem Hintergrund, dass es keine allgemeine Impfpflicht und kein Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gibt. Ist dem Arbeitgeber jedoch der Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bekannt, kann er gemäß § 4 Abs. 2 Corona-ArbSchV davon absehen, diesen Beschäftigten ein ansonsten erforderliches Testangebot zu unterbreiten.

Wer hat die Tests für Beschäftigte zu bezahlen?

Der Arbeitgeber muss hauptberuflich Beschäftigten weiterhin mind. zwei kostenfreie Tests pro Woche anbieten. In diesem Zusammenhang gilt die 3G-Regelung. Hier ist auch ein Schnelltest bzw. „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht möglich.

Was ist, wenn der/die Beschäftigte ein positives Testergebnis vorweist?

Bei einem positiven Testergebnis ist eine sofortige Absonderung erforderlich. Das heißt, Beschäftigte dürfen nicht zur Arbeit gehen oder müssen den Betrieb umgehend verlassen. Außerdem ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Impfkampagne des Freistaats Bayern

Was ist die Impfkampagne des Freistaats Bayern?

Das Bayerische Gesundheitsministerium möchte eine unkomplizierte Impfmöglichkeit anbieten – daher wird es ab sofort möglich sein, beim für Sie zuständigen Impfzentrum ein mobiles Impfteam

GF Dienstleistungsmanagement – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte
Kontakt: service@blsv.de

zu bestellen, das zu Ihrem Verein kommt und direkt vor Ort impft. Oder Sie gehen geschlossen zum Impfzentrum, um sich dort impfen zu lassen.

Unter www.blsv.de/wirgegencorona finden Sie weitere und ausführliche Informationen rund um das Thema impfen.

An wen kann ich mich bei Fragen rund um das Thema Impfen wenden?

Bei Bedenken, Unsicherheiten oder einfach nur Fragen zum Thema Impfen empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren zuständigen Hausarzt oder – sofern vorhanden – ein Sportdiagnostikzentrum zu wenden. Alternativ können Sie sich bei weiteren Fragen auch an den Bayerischen Sportärzteverband wenden:

Frau Ekaterina Kapustin, Mail: info@bsaev.de

Wo kann mein Verein eine eigene Impfkation veröffentlichen oder bewerben?

Es besteht die Möglichkeit, Termine und Informationen zu Impfkationen auf der Website des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu veröffentlichen. Eine Terminübersicht sowie die Ansprechpartner für eine Veröffentlichung finden Sie unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/ministerium/veranstaltungen/>

Zusätzliche Werbemaßnahmen vor Ort (Plakate, örtliche Zeitungen, etc.) sind ebenso empfehlenswert. Dafür können gerne einige Musterentwürfe des BLSV genutzt werden, welche unter www.blsv.de/coronavirus zu finden sind.

Wo finde ich Impfangebote in meiner Nähe?

Zahlreiche Informationen zur Corona-Impfung veröffentlicht das Bayerische Gesundheitsministerium auf seiner Website. Unter dem folgenden Link sind zudem einige Termine für Impfkationen in ganz Bayern inkl. der Informationen zur Anmeldung zu finden:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung>

Kampagne „Vereinsgutscheine“ & „Seepferdchen“

Was ist unter den Kampagnen „Vereinsgutscheine“ und „Seepferdchen“ zu verstehen?

Mit dem Bewegungsförderungsprogramm „Vereinsgutscheine“ und dem Schwimmförderungsprogramm „Seepferdchen“ sollen Kinder dazu ermutigt werden, in einen Sportverein einzutreten und damit die Bewegungsförderung zu unterstützen bzw. im Rahmen eines Schwimmkurses das Seepferdchen zu erwerben. Die Gutscheinhöhen liegen bei 30,00 EUR für einen Vereinsgutschein sowie 50,00 EUR für den Erwerb des Seepferdchens.

Wo finde ich Informationen zu den beiden Kampagnen?

Alle Informationen rund um die „Vereinsgutscheine“ und das „Seepferdchen“ finden Sie auf unserer eigens dafür eingerichteten Landingpage unter www.blsv.de/gutscheine.

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Infektionsschutzkonzepte

Wo finde ich das aktuelle Rahmenkonzept Sport?

Das derzeit gültige Rahmenkonzept Sport können Sie unter folgendem Link abrufen:

GF Dienstleistungsmanagement – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte
Kontakt: service@blsv.de

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-839/>

Benötige ich als Verein ein Schutz- und Hygienekonzept?

Für Sportstätten und Sportveranstaltungen ist ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten. Dieses ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Bei Sportveranstaltungen und Versammlungen mit weniger als 100 Personen wird kein Infektionsschutzkonzept benötigt.

Eine Mustervorlage für ein eigenes Hygienekonzept können Sie unter www.blsv.de/coronavirus kostenlos downloaden.

Was sollte das Konzept alles beinhalten?

Im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts sollten verschiedenste Punkte enthalten sein – u.a. ist ein Reinigungs- und Nutzungskonzept auszuarbeiten. Auch ein Lüftungskonzept für Sanitäranlagen oder auch Indoor-Sportstätten ist mit zu berücksichtigen.

Achten Sie darauf, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird (bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Duschen, etc.). Kontaktflächen, hochfrequentierte Bereiche sowie von verschiedenen Personen benutzen und berührten Gegenständen sollten ebenso öfter gereinigt bzw. desinfiziert werden als üblich. Unsere Mustervorlage können Sie unter www.blsv.de/coronavirus jederzeit downloaden.

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, Sportlerinnen und Sportler und auch Trainerinnen und Trainer sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden (z. B. per Aushang):

- Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot zur Sportstätte für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern, das Tragen einer FFP2-Maske im Innenbereich und über die regelmäßige Händehygiene zu informieren.
- Notwendigkeit zur Vorlage eines 3G-Nachweises

Welche Regeln gelten für enge Kontaktpersonen?

Enge Kontaktpersonen sind Personen mit Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall, bei denen mindestens eine der folgenden Situationen und somit ein erhöhtes Infektionsrisiko bestand:

- Enger Kontakt (weniger als 1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).
- Gespräch (sogenannter "face-to-face-Kontakt", weniger als 1,5 m und unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).
- Gleichzeitiger Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Enge Kontaktpersonen werden vom zuständigen Gesundheitsamt informiert und müssen sich unverzüglich für zehn Tage in häusliche Quarantäne begeben. Sie dürfen diese weder verlassen noch Besuch von haushaltsfremden Personen empfangen.

Folgende Personen, die als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, sind von der Quarantänepflicht ausgenommen:

- enge Kontaktpersonen, die „geboostert“ sind,
- enge Kontaktpersonen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind und vollständig geimpft wurden oder nach einer vollständigen Impfung von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind,
- enge Kontaktpersonen, die vollständig durch zwei Impfstoffgaben geimpft wurden, wenn die zweite Impfung mindestens 15 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt und
- enge Kontaktpersonen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

Die Dauer von Quarantäne (enge Kontaktpersonen) und Isolation (infizierte Personen) ist einheitlich auf zehn Tage festgelegt. Eine Verkürzung auf sieben Tage ist mit „Freitestung“ möglich. Bei Personen in Isolation gilt dies nur, wenn sie vor Isolationsende 48 Stunden symptomfrei waren. Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Angeboten der Kinderbetreuung ist eine Freitestung bereits nach fünf Tagen möglich mittels PCR-Test oder Antigen-Schnelltest.

Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Der Mindestabstand von 1,5 m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).

Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Veranstalter bzw. Betreiber der Sportstätte, etc. sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dies ist durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson sicherzustellen.

Wie häufig sollte ich Indoor-Sportstätten lüften?

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung (z. B. durch raumluftechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Trainingseinheiten müssen aufgrund der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht dokumentiert werden. Kontaktdaten sind erst bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen zu erheben.

Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln

Gibt es eine Übersicht mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport?

Ja, der DOSB hat ein umfassendes Dokument mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln erstellt, welches Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf finden.

Diese sind stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen.

Gibt es seitens des DOSB auch wieder Leitplanken?

Ja, auch Leitplanken hat der DOSB für die Wiederaufnahme des Sports entwickelt. Diese sind aber stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen. Die DOSB Leitplanken 2021 finden Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf.

Muss ich meine Sportgeräte regelmäßig desinfizieren?

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden (z.B. die Hygienehinweise von BENZ Sport unter https://www.benz-sport.de/img/Desinfektion_BENZ.pdf).

Was ist von Vereinsseite zu tun, wenn bei einem aktiven Mitglied der Verdacht auf eine Covid-19-Infizierung besteht oder ein Corona-Test positiv ausfällt?

Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Vereinsbetriebes ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so muss das Mitglied umgehend nach Hause geschickt werden und selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren - den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist dann entsprechend Folge zu leisten. In der Sportstätte sollen Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>.

Mitgliederversammlung / Vereinsaktivitäten

NEU! Ist eine Vereinssitzung (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, etc.) im Präsenzformat erlaubt?

Vereinssitzungen sind in Präsenz unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich, Zutritt haben demnach nur Personen, die geimpft oder genesen sind. Es gilt grundsätzlich die Maskenpflicht (FFP2-Maske). Außerdem ist zur Berechnung der maximalen **Teilnehmerzahl die Kapazitätsbegrenzung von max. 75% zu beachten.**

- Sobald die Personen am Tisch sitzen, entfällt die Maskenpflicht.
- Auf den Verkehrswegen sowie Stehplätzen sind vollumfänglich Maskenpflicht sowie Abstandsgebot vorgeschrieben.

Ein Infektionsschutzkonzept ist bei Versammlungen unter 100 Personen nicht erforderlich – darüberhinausgehend ist für Mitgliederversammlungen ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde heranzutreten. Diese kann bei Bedarf insbesondere auch die Gegebenheiten vor Ort in gebotener Weise berücksichtigen.

Hat die Anwendung der Zugangsbeschränkungen Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit?

Grundsätzlich hat jedes Mitglied das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Dieses Recht wird jedoch durch die staatlichen Vorgaben in Form, der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden „Coronaregeln“ überlagert. Gilt bspw. zum Versammlungszeitpunkt die 2Gplus-Regel, so wird es schon etwas komplizierter, da das Mitglied dann kurzfristig nicht den notwendigen Impfschutz erlangen kann, um an der Versammlung teilzunehmen. Auch in diesem Fall sollten die staatliche Vorgabe das persönliche Mitgliedschaftsrecht überlagern und der Betreffende kann dann eben nicht teilnehmen, ohne dass dies irgendwelche Konsequenzen für die gefassten Vereinsbeschlüsse hat.

Um 100-prozentig sicher zu sein, wird eine „Hybrid-Versammlung“ empfohlen. Dies ist eine kombinierte Präsenz-Onlineversammlung. Wer dann nicht in Präsenz teilnehmen kann, kann online teilnehmen.

Kann die Mitgliederversammlung 2021 in das nächste Jahr verschoben werden?

Wenn nach sorgfältiger Prüfung aller Punkte der Entschluss zu einer Verschiebung gefasst wird und dem Verein dadurch kein Schaden entsteht, sollten die Mitglieder schnellstmöglich darüber informiert werden und der Hinweis gegeben werden, wann die Mitgliederversammlung voraussichtlich stattfinden wird. Wichtig ist dabei, alle Gremien des Vereins/Sportfachverbandes einzubinden und größtmögliche Transparenz zu wahren. Die Rechte auf Mitgliederversammlung und Wahlen sind sehr wichtige demokratische Teilhaberechte, die nicht leichtfertig beschnitten werden dürfen. Gerade Einzelfallabwägungen sollten daher mit Augenmaß und auf Basis guter Gründe getroffen werden. Dies wird auch die Akzeptanz bei der Mehrheit der Betroffenen erhöhen.

Vernachlässigen Sie in Ihren Überlegungen jedoch nicht, dass aufgrund der gesetzlichen Grundlage im Covid-19-Abmilderungsgesetz die Möglichkeit einer digitalen oder hybriden Versammlung besteht, auch wenn Sie dies nicht in der Satzung verankert haben.

Wenn die Mitgliederversammlung 2020 bereits abgesagt worden ist und beim Termin 2021 zwei Jahre behandelt werden sollten – ist auch dann eine Verschiebung möglich?

Dies ist analog zu einer einfachen Mitgliederversammlung im Bereich des Möglichen. Es ist jedoch empfehlenswert die Mitgliederversammlung 2020/2021 separat zu terminieren und nicht im Rahmen der Mitgliederversammlung 2022 drei Jahre in einem Termin zu behandeln.

NEU! Ist eine Vereinsfeier in Präsenzformat erlaubt?

Grundsätzlich sind Vereinsfeiern in Präsenzformat unter Einhaltung der 2G-Regelung erlaubt. Bitte beachten Sie hierbei auch die Abstandsregelungen sowie die Maskenpflicht. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang ebenso die **Kapazitätsbegrenzung von max. 75%**. Es muss hierbei ein Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit gewahrt werden können!

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde heranzutreten. Diese kann bei Bedarf insbesondere auch die Gegebenheiten vor Ort in gebotener Weise berücksichtigen.

Was ist bei der Durchführung von Feriencamps/-freizeiten, etc. zu beachten?

Grundsätzlich gelten auch bei sportlichen Feriencamps/-freizeiten und weiteren sportlichen Vereinsveranstaltungen die Hygienevorschriften für den Sportbetrieb. Des Weiteren sind – bei entsprechenden Übernachtungsangeboten die Rahmenbedingungen aus dem Rahmenkonzept Beherbergung einzuhalten, welche Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-873/>

Zudem empfehlen wir, im Vorfeld mit dem Veranstaltungsort in Kontakt zu treten und mögliche Hygienekonzepte abzustimmen.

Sportbetrieb mit Zuschauern

NEU! Dürfen Zuschauer zu Sportveranstaltungen zugelassen werden?

Für Sportveranstaltungen dürfen **max. 75% der Kapazität** an Zuschauerplätzen (Sitz- und Stehplätze) genutzt werden – **höchstens aber 25.000 Zuschauer**. Außerdem gilt der **2G-Grundsatz** und die FFP2-Maskenpflicht sowie der Mindestabstand von 1,5 m muss zu anderen Plätzen gewahrt werden.

Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt zudem:

- Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt
- Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist zudem ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und einzuhalten, welches vorab und unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

Unabhängig des 2G-Grundsatzes können für Veranstaltungen zugelassen werden:

- **Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen**
- **Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.**

Welche Hygieneschutzmaßnahmen muss ich bei Veranstaltungen mit Zuschauern beachten?

Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gelten ebenfalls die Regelungen aus dem Rahmenhygienekonzept Sport, welches Sie unter folgendem Link abrufen können:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-839/>

Neben den oben dargestellten Regelungen sind folgende zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen:

- Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online abgewickelt werden, um Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Zuschauerinnen und Zuschauer sind über mögliche weitere Schutzmaßnahmen in geeigneter Weise vorab zu informieren.
- Weiterhin sind Menschenansammlungen bspw. auch auf Parkplätzen durch geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Maskenpflicht) zu vermeiden.

Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt außerdem:

- Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.
- Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten

Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände

Was muss ich bei der Nutzung von Duschen beachten?

In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Bei Mehrplatzduschräumen kann dies bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jeder zweiten Dusche erfolgen. Achten Sie außerdem darauf, dass die Duschräume regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht.

Wie verhält sich die Nutzung von Umkleiden?

Auch Umkleiden können geöffnet werden. Auch hier gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Achten Sie auch hier auf eine ausreichende Belüftung. In Umkleidekabinen gilt eine Maskenpflicht.

Dürfen Toiletten geöffnet werden?

Ja, auch vorhandene Toiletten dürfen weiterhin geöffnet bleiben.

Vereinsräume & -gelände

Welche Regelungen gelten für Instandhaltungsmaßnahmen?

Der Zugang zur Sportstätte – auch bei entsprechenden Instandhaltungsmaßnahmen darf nur durch Personen erfolgen, die geimpft oder genesen oder getestet sind (3G-Regelung).

Darf ich das Vereinsgelände auch für andere Zwecke nutzen?

Die Nutzung der Vereinsräume für anderweitige Zwecke, wie z.B. Vereinsversammlungen ist möglich. Zur Beachtung gelten jedoch die entsprechenden Auflagen.

Müssen ehren-/hauptamtliche Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich oder an der Rezeption eine Maske tragen?

Für ehren- sowie hauptamtliches Personal gilt die Maskenpflicht während ihrer Tätigkeit im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Vereinsgaststätten

NEU! Dürfen Vereinsgaststätten öffnen?

Gastronomische Angebote dürfen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel angeboten werden. Der Betrieb von reinen Schankwirtschaften ist jedoch untersagt. **Es gilt die 3G-Regelung.**

Gibt es auch für die Gastronomie ein Rahmenhygienekonzept?

Ja, auch für die Gastronomie gibt es ein eigenes Rahmenhygienekonzept, welches Sie unter folgendem Link finden. Die darin enthaltenen Regelungen sind dabei vollständig einzuhalten:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-872/>